

Erbschaftsteuer: was die Reform angeht

Nachdem sich der Rauch verzogen hat, den die Reform der Erbschaftsteuer erzeugte, möchte ich Sie in meinem Editorial Februar 2017 auf den neuesten Stand bringen, was diese Reform angeht.

Bei der Vorbereitung ist mir richtig bewusst geworden, wie kompliziert das neue Recht ist. Deshalb möchte ich Sie mit diesen Informationen zumindest sensibilisieren.

Die neuen Voraussetzungen für die Begünstigung von Familienunternehmen.

Für die Reformer war es ein schwieriger Spagat, das Betriebsvermögen weiterhin begünstigt zu belassen und gleichzeitig dabei die engen Grenzen des Bundesverfassungsgerichts zu beachten.

Die Privilegierung von Familienunternehmen wurde, im Gegensatz zum Gesetzesbeschluss des Bundestags, im Vermittlungsausschuss verschärft. Im Ergebnis bleibt es zwar bei dem Vorwegabschlag von bis zu 30 % auf den Wert des begünstigten Vermögens, unter Beachtung bestimmter Vorlauf- (2 Jahre) und Nachlaufzeiten (20 Jahre), gerechnet jeweils ab dem Besteuerungszeitpunkt. Die Voraussetzungen sind jedoch wieder spezifiziert worden.

Die Begünstigung von Familienunternehmen, in § 13a Abs. 9 ErbStG geregelt, ist von der Erfüllung sogenannter qualitativer Kriterien abhängig.

Diese sind:

1. Entnahme- und Ausschüttungsbeschränkungen,
2. Verfügungsbeschränkungen sowie
3. Abfindungsbeschränkungen.

Beraterhinweis:

Diese Kriterien müssen kumulativ – also alle gemeinsam – erfüllt sein.

Entnahme- und Ausschüttungsbeschränkungen

Für begünstigtes Vermögen wird nur dann ein Abschlag gewährt, wenn der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung Bestimmungen enthält, die die Entnahme oder Ausschüttung auf höchstens 37,5 % des Gewinns beschränken.

Der Gewinn wird zuvor noch um die auf die Ausschüttung entfallenden Steuern vom Einkommen gemindert.

Beraterhinweis:

Unschädlich sind also Entnahmen zur Begleichung von Ertragsteuern.

Verfügungsbeschränkungen, Abfindungsbeschränkungen

Als zweites qualitatives Kriterium für die Gewährung des Vorab-Abschlags muss der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung Bestimmungen enthalten, die die Verfügung über die Beteiligung an einer Personengesellschaft oder den Anteil an einer Kapitalgesellschaft auf Mitgesellschafter, auf Angehörige oder eine Familienstiftung beschränkt.

Für das dritte Kriterium, die Abfindungsbeschränkungen, muss der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung Bestimmungen enthalten, die für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft eine Abfindung vorsehen, die unter dem Verkehrswert der Beteiligung an der Personengesellschaft oder des Anteils an der Kapitalgesellschaft liegt.

Beraterhinweis:

Der Umfang der Begünstigung ist eingeschränkt worden. Sind die drei qualitativen Kriterien nur für einen Teil des begünstigten Vermögens erfüllt, ist der Vorab-Abschlag von bis zu 30% nur für diesen Teil des begünstigten Vermögens zu gewähren.

Die Regelung erstreckt mithin die Begünstigung mittels Vorab-Abschlag nur auf solche Vermögensteile, die verfügungsbeschränkt sind.

Lohnsummenklausel

Da die bisherige Lohnsummenklausel aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts unverhältnismäßig war, entfällt die Lohnsummenprüfung nur für Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten.

Beraterhinweis:

Betriebe mit bis zu fünf Arbeitnehmern müssen für die Steuerverschonung also nicht nachweisen, dass die Lohnsumme der Beschäftigten über mehrere Jahre stabil bleibt.

Bei sechs bis zehn und bei elf bis 15 Arbeitnehmern gilt jeweils eine reduzierte Mindestlohnsumme.

Die volle Mindestlohnsumme greift erst ab 16 Arbeitnehmern. Bei der Regelverschonung sind es dann innerhalb von fünf Jahren 400 %, bei der Optionsverschonung innerhalb von sieben Jahren 700 %.

Beraterhinweis:

Saisonarbeiter werden bei der Beschäftigtenzahl nicht berücksichtigt.

Das Nichterreichen der Mindestlohnsumme stellt ein rückwirkendes Ereignis dar. Eine ggf. bereits erfolgte Steuerfestsetzung wird rückwirkend geändert (§ 175 Abs. 1 Nr. 2 AO).

Stundung

Durch eine erweiterte Stundungsmöglichkeit (§ 28 ErbStG) soll die Belastung durch eine im Erbfall ungeplant entstandene Erbschaftsteuer abgemildert werden.

Bei einem Erwerb begünstigten Vermögens von Todes wegen erhält der Erwerber einen Rechtsanspruch auf eine Stundung der auf das begünstigte Vermögen entfallenden Steuer von bis zu sieben Jahren.

Beraterhinweis:

Die Stundung muss beantragt werden.

Die Stundung wird für sieben Jahre gewährt. Im ersten Jahr ist sie zinslos, in den folgenden sechs Jahren wird ein Zins von zurzeit 6 % pro Jahr festgesetzt.

Es darf bezweifelt werden, dass unter diesen Voraussetzungen viele Stundungsanträge gestellt werden.

Sollten der Antrag auf Stundung gestellt werden ist zu beachten, dass die Lohnsummenklausel und die Behaltensfristen eingehalten werden. Bei Verstoß gegen diese Kriterien endet die Stundung und die Steuer wird sofort fällig.

Gestundet werden kann nur die Steuer, die auf begünstigtes Vermögen entfällt!

Beraterhinweis:

In Schenkungsfällen ist keine Stundung der auf Unternehmensvermögen entfallenden Steuern möglich.

Erweiterung des Katalogs des Verwaltungsvermögens

Der wesentlichste Unterschied zum bisherigen Recht ist, dass das Verwaltungsvermögen grundsätzlich keinerlei sachliche Steuerbefreiung mehr erhält.

Die Regel- und Optionsverschonung bezieht sich nur noch auf begünstigtes Betriebsvermögen mit zwei Ausnahmen:

1. Der bis zu 30-prozentige Vorwegabschlag auf den Unternehmenswert für typische Familienunternehmen.
2. Die neu eingeführte sog. Schmutzgrenze. Hier bleibt ein Anteil des nicht begünstigungsfähigen Verwaltungsvermögens im Betrieb von maximal 10 % des Werts des begünstigten Vermögens unschädlich.

Der Katalog der für die steuerliche Verschonung schädlichen Verwaltungsvermögensgegenstände wurde erweitert auf

1. Briefmarkensammlungen,
2. Oldtimer,
3. Yachten,
4. Segelflugzeuge sowie
5. sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände, wenn der Handel mit diesen Gegenständen, deren Herstellung oder Verarbeitung oder die entgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte nicht der Hauptzweck des Betriebs ist.

Beraterhinweis:

Diese Neuregelung bringt erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich. Insbesondere der unbestimmte Rechtsbegriff der „sonstigen typischerweise der privaten Lebensführung dienenden Gegenstände“ ist streitbefangen. Hier sehe ich eine steigende Fallzahl bei den Finanzgerichten.

Bemerkenswert ist der Hinweis laut einer Protokollerklärung im Vermittlungsausschuss, wonach Kunst- und Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge und so weiter begünstigungsfähiges Vermögen darstellt, wenn diese Gegenstände als Sammlung im Rahmen eines Unternehmensmuseums verwaltet werden.

Verwaltungsvermögensquote, Änderungen bei Finanzmitteln

Die Optionsverschonung mit einer grundsätzlich hundertprozentigen Steuerbefreiung des begünstigten Vermögensteils findet nach neuem Recht nur Anwendung, wenn der Anteil des Verwaltungsvermögens am Erwerbstichtag nicht mehr als 20 % beträgt.

Der Anteil des Verwaltungsvermögens am gemeinen Wert des Betriebs bestimmt sich nach dem Verhältnis der Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens zum gemeinen Wert des Betriebs.

Unklar ist, ob bei der Ermittlung der Verwaltungsvermögensquote eine Kürzung der einzeln bewerteten Gegenstände des Verwaltungsvermögens um die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden stattfindet.

Änderungen bei Finanzmitteln

Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen gehören solange zum begünstigten Vermögen, wie sie nach Abzug der Schulden 15 % des gemeinen Werts des Betriebs nicht übersteigen.

Zu den Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen gehören insbesondere Geld, Sichteinlagen, Sparanlagen, Festgeldkonten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen an verbundene Unternehmen sowie Gesellschafterdarlehen, sonstige auf Geld gerichtete Forderungen aller Art und Forderungen aus stillen Beteiligungen.

Problematisch dürfte das Finanzmittelthema insbesondere bei Unternehmen sein, die über eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen finanziert sind und/oder einen hohen Forderungsbestand aus Lieferungen und Leistungen haben. Denn sowohl Gesellschafterdarlehen als auch solche betrieblichen Forderungen zählen zum schädlichen Finanzmittelbestand.

Liebe Leser meiner Editorials, aufgrund der komplexen Thematik kann ich hier nur einige wenige ausgewählte Aspekte der Erbschaftsteuer-Reform behandeln.

Wenn Sie umfassende Informationen oder Fragen zu diesem Thema haben, so freut sich das Team der Steuerkanzlei Weichselbaum Ihnen dabei behilflich zu sein.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©